

Auf Grund der im Art. 12 der am 28. d. M. in Kraft tretenden Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 12. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt von 1869 S. 293 ff.) getroffenen Verabredung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren angewiesen worden sind, die bis zum 28. November d. J. zu bewirkenden Anmeldungen derjenigen Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen u. s. w. veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen oder mit deren Veröffentlichung oder Herstellung begonnen haben, sowie die ebenfalls bis zum 26. November d. J. zu bewirkenden Anmeldungen der Inhaber von Clichés, Holzstöcke, Platten und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke entgegen zu nehmen.

Dieselben werden zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen bezüglich Vervielfältigungen die angemeldeten Exemplare von Büchern, Musikalien und artistischen Werken auf Verlangen mit einer Anmelde-Note versehen, die Clichés, Holzstöcke, Platten und Steine aber einregistriren und darüber den Betheiligten eine Bescheinigung erteilen.

Weimar am 18. August 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagdorf.

Der für den IV. Verwaltungs-Bezirk zu Förderung gemeinnütziger Zwecke sowie zur Linderung und Abhülfe von Nothständen gegründeten, von dem Direktor des gedachten Bezirks zu verwaltenden Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person höchsten Orts verliehen worden.

Es wird solches anurich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. August 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.